

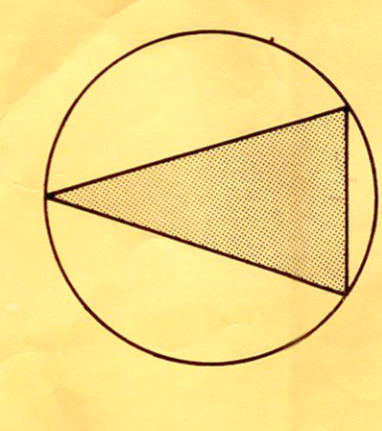
Fredenbeck

Bebauungsplan Nr. 14

„Surbroock“

GEMEINDE FREDENBECK
LANDREIS STADE
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
„SURBROOCK“

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:
MASSTAB: 1:1000



PLATZBEZEICNERUNG:

- WR Bestes Wohngebiet (B 3 Baubau)
- WA Allgemeines Wohngebiet (B 4 Baubau)
- 0,6 Geschäftszonen (G 2 als Beispiel)
- 0,3 Zahl der Vollgeschosse
- I Höhe auflagen, überante (S, Textfestsetzung)
- DK offene Bauweise (S, Textfestsetzung)
- E für Einzelhäuser zulässig
- EB für Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig
- AB Traufhöhe (H) (S, Textfestsetzung)
- TH Baugrenze
- FH Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche (S, Textfestsetzung)
- Fläche für Versorgungsanlage (S, Textfestsetzung)
- Zweckbestimmung: keine Station
- bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Spielplatz (S, Textfestsetzung)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (S, Textfestsetzung)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (S, Textfestsetzung)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S, Textfestsetzung)
- Grenze des räumlichen Leistungsbereiches des Bebauungsplans
- Umgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TEXTFESTSETZUNGEN:

- Im Planbereich darf die überante (OK) Fertig-Fußboden der Erdgeschoss 0,5 Meter über überante (S) nicht überschreiten; Verkehrsfläche nicht überschreiten.
 - In keinen höher als 0,6
 - 1 sind Gebäude mit mehr als zwei Lagen nicht zulässig
 - 2.1 darf die Traufhöhe (H) bei eingeschossiger Bauweise nicht über 2,5 Meter sein
 - 2.2 Ist die Traufhöhe (H) bei eingeschossiger Bauweise nicht überschritten, ist die Traufhöhe (H) bei zweigeschossiger Bauweise auf mindestens 4,0 Meter und maximal 5,5 Meter über überante (OK) anzuheben
 - 2.3 Fertig-Fußboden (F) festgesetzt
 - 2.4 darf die Traufhöhe (H) bei zweigeschossiger Bauweise 0,5 Meter über überante (OK) nicht überschreiten
 - 2.5 sind keine Anlagenteile und Anlagen innerhalb der Baugrenze zu errichten
 - 2.6 sind die Mindestgrößen (M) in Höhe von 3,14, Abs. 2 BpVO, anzuheben (M) angegeben
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, taubbereitenden Gabelzweigen (Nachtamerlauge/Unterpflanzung) zu bepflanzen.
- Die Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei abgängiger Vegetation durch standortgerechte, taubbereitende Gehölze (Nachtamerlauge/Unterpflanzung) zu ergänzen.
- Auf den Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BpVO - ist jede Nutzung über 0,8 Meter Fahrbahnüberante unzulässig (Stichtfeld).

ÖRMLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

- Aufgrund der §§ 56 und 97 der Bausch. Bauordnung vom 23.07.1973 (Bausch. Bauordg., S. 259) werden folgende Vorschriften zur Gestaltung des Planungsbereiches festgesetzt:
- Fachhöcker sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Schutzdächer von Einsteckplätzen.
 - Bei zweigeschossiger Bauweise sind nur Sattelböcher mit Dachneigungen von 35° - 50° zulässig; Freisparung nord/süd (Abweichungen ± 15° zulässig).

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28. FEB. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Die Planungsvorgänge entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und der Planungsvorgänge. Die Planungsvorgänge sind im Auftrag der Gemeinde durch den Planverfasser erstellt worden. Die Planungsvorgänge sind im Auftrag der Gemeinde durch den Planverfasser erstellt worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27. FEB. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begleitung haben gemäß § 2 Abs. 2 BauO als öffentlich ausgeführt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. NOV. 1985 die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Der Entwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauO ist durch die Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.



ARBEITSGEMEINSCHAFT SPIEGELBERG (AGS) 2160 STADE

PRÄAMBEL:

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BaubG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BaubG), S. 2256, ber. S. 3017) wird die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen.

1. Surbroock
Bauverordnungsgeber
Gemeindefeldreferent

